



Protokollauszug der 21. Sitzung vom 8. September 2025

Beschluss Nr.
73.03.08.02

444/2025

Gemeindestrassen 1. Klasse A-Z

**Strassenprojekt Kantonsstrasse / Gemeindestrasse; Industriestrasse,
Bahnhofstrasse, Neufeldstrasse, Montlingerstrasse; Erlass Teilstrassen-
plan - Neuklassierungen und Aufhebungen**

Sachverhalt

Das kantonale Tiefbauamt St. Gallen hat der Gemeinde mitgeteilt, dass diese für das Erstellen des Teilstrassenplanes im Zusammenhang mit der geplanten Projektgenehmigung zuständig ist. Der Teilstrassenplan muss vorgängig vom Gemeinderat genehmigt werden und gleichzeitig mit der Planaufgabe des Strassenbauprojektes durch die Gemeinde aufgelegt werden. Der Gemeinderat nahm an der Sitzung vom 6. März 2023 zustimmend Kenntnis vom Projekt (GR-Beschluss Nr. 1083/2023, Geschäft-Nr. 2023-135).

Projektbeschreibung

Das bestehende Kreiselprovisorium wird aufgehoben und durch einen normkonformen Kreisel ersetzt. Die Mittelinsel des Kreisels kann auf Wunsch durch die politische Gemeinde Oberriet gestaltet werden. Bei allen vier Kreiselarmlen werden Mittelinseln als Querungshilfen erstellt. In der Kreuzung Neufeldstrasse / Montlingerstrasse wird eine Trottoirüberfahrt vorgesehen, um die Hauptachse zu betonen und die Geschwindigkeiten zu reduzieren.

Ausgangslage

Die Kantonsstrasse Nr. 112 zweigt im Zentrum von Oberriet von der Kantonsstrasse Nr. 1 ab und führt durch Montlingen bis zum Zollübergang. Der Projektperimeter umfasst rund 280 m auf dem Gebiet der Gemeinde Oberriet. Ein Betriebskonzept des Ingenieurbüros Gruner AG (2020) beurteilte die relevanten Knotenpunkte. Das Tiefbauamt St. Gallen erhielt im Rahmen des 18. Strassenbauprogramms (1. Priorität) den Auftrag, den Knoten Bahnhofstrasse / Industriestrasse zu projektieren und umzusetzen; der Knoten Staatsstrasse / Bahnhofstrasse ist nicht Bestandteil des Projektes. Auf Grundlage des Vorprojekts von 2022 und den Stellungnahmen von 2023 wurde das Bauprojekt weiter verfeinert und detailliert ausgearbeitet.

Plangrundlage



Neuklassierungen; rot = G1, violett = G2, blau = KS

Strassenprojekt

1. Projekt

Das Projekt umfasst:
- Teilstrassenplan 1:200

Betreffend der genauen Ausführung wird auf die Plangrundlagen und den Technischen Bericht des kantonalen Strassenprojekts "Kantonsprojekt B26.2.112.006" sowie "Gemeindeplan-Nr. 23712-11" verwiesen.

2. Rechtliches

Art. 40 Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG):

Das Projekt enthält insbesondere:

- a) *Situationsplan;*
- b) *Landbedarfslinie über dauernde und vorübergehende Beanspruchung des Bodens;*
- c) *allfällige Baulinien;*
- d) *Einteilung von Gemeindestrassen.*

Art. 41 Strassengesetz:

Das Projekt wird in der Politischen Gemeinde unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufgelegt.

Wird kein Kostenverlegungsverfahren durchgeführt, so kann bei kleinen und unbedeutenden Projekten auf die öffentliche Auflage verzichtet werden, insbesondere bei:

- a) *land- und forstwirtschaftlichen Maschinen- und Rückewegen;*
- b) *Entwässerungsanlagen;*
- c) *Leitplanken und Leitzäunen;*
- d) *Beleuchtung;*
- e) *Geh- und Radwegen entlang öffentlicher Strassen;*
- f) *Buchten für Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.*

Art. 44 Strassengesetz:

Die Linienführung ist während der Auflage des Projektes im Gelände abgesteckt.

Bei kleinen und unbedeutenden Projekten, insbesondere bei Fuss- und Wanderwegen, kann auf die Absteckung verzichtet werden.

Wer private Rechte abtreten muss, kann innert 14 Tagen seit Zustellung der persönlichen Anzeige verlangen, dass die geplanten Veränderungen im Gelände angezeigt werden, soweit seine Rechte berührt werden. Die Einsprachefrist von 30 Tagen wird neu eröffnet.

Art. 45 Strassengesetz:

Einsprache kann erhoben werden gegen:

- a) *Projekte;*
- b) *Zulässigkeit der Enteignung;*
- c) *Einteilung oder Umteilung von Gemeindestrassen.*

Einsprache gegen den Beitragsplan ist gesondert zu erheben. Sie richtet sich nach den Vorschriften über das Kostenverlegungsverfahren.

Über Einsprachen bei Staatsstrassen entscheidet der Regierungsrat, bei Gemeindestrassen die zuständige Gemeindebehörde.

3. Erwägungen

- 3.1 Die vorgesehene Klassierung erfolgt im Zusammenhang mit dem Kantonsstrassenprojekt.
- 3.2 Die vorgesehenen Anpassungen der Anstössergrundstücke erfolgen im Zusammenhang mit dem Kantonsstrassenprojekt.
- 3.3 Für die Klassierung ist keine Absteckung im Gelände notwendig.
- 3.4 Die öffentliche Planauflage für das Kantonsstrassenprojekt ist bereits vorbereitet. Die Unterlagen liegen in der Zeit vom 1. bis 30. Oktober 2025 öffentlich in der Ratskanzlei zur Einsichtnahme auf. Die öffentliche Auflage für den kommunalen Teilstrassenplan hat koordiniert bzw. gleichzeitig mit dem Kantonsstrassenprojekt zu erfolgen.

4. Anträge

- 4.1 Das Strassenprojekt sei im Sinne von Art. 38ff. StrG zu genehmigen.
- 4.2 Das Hochbauamt sei zu beauftragen, ein Planverfahren nach Art. 39ff StrG durchzuführen. Dabei ist darauf zu achten, dass die öffentliche Planauflage koordiniert zusammen mit dem Kantonsstrassenprojekt in der Zeit vom 1. bis 30. Oktober 2025 zu erfolgen hat.
- 4.3 Für die Teil-Aufhebung der Klassierung ist keine Absteckung im Gelände notwendig.

5. Beschluss

- 5.1 Den Anträgen wird zugestimmt.
- 5.2 Bei der Einreichung des Teilstrassenplans zur Genehmigung ist darauf hinzuweisen, dass die Teilstrassenplan-Anpassung auf Grund des Kantonsstrassenprojekts erfolgt. Dadurch entfallen die Gebühren.

Strasseneigentum / Landerwerb durch Kanton

1. Rechtliches

Art. 11 Strassengesetz:

Der Kanton hat die Hoheit über die Kantonsstrassen.

Kantonsstrassen sind in der Regel Eigentum des Kantons.

Art. 12 Strassengesetz:

Staat und Politische Gemeinde führen einen Plan über die unter ihrer Hoheit stehenden Strassen mit Angaben der Einteilung.

Zum Gemeindestrassenplan gehört ein Verzeichnis der Grundstücke, über die eine Strasse führt, welche nicht als selbständiges Grundstück ausgemerkt ist.

2. Erwägungen

Die einzelnen Landerwerbsflächen sowie die vorübergehend beanspruchten Flächen und Sichtzonen für das Bauvorhaben sind dem Landerwerbs- und Enteignungsplan (Plan Nr. 02.08 / Beilage 8) zu entnehmen.

3. Beschluss

Der Gemeinderat ist damit einverstanden, wenn der Kanton die von der Umklassierung betroffene Teilfläche zu Eigentum übernehmen wird.

Kosten / Umsetzung

1. Rechtliches

Art. 68 Strassengesetz:

Der Kanton trägt die Kosten für Bau und Unterhalt der Kantonsstrassen.

Art. 69 Strassengesetz:

Die politische Gemeinde leistet dem Kanton Beiträge von 35 Prozent der Baukosten für Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen.

Sie trägt die Unterhaltskosten für:

- a) Reinigung und Winterdienst der Geh- und Radwege entlang den Kantonsstrassen;*
- b) Betrieb der Beleuchtung an Kantonsstrassen zweiter Klasse innerhalb der Bauzonen.*

2. Kosten Kantonsstrassenprojekt

Die Gesamtkosten für das Kantonsstrassenprojekt betragen Fr. 2'061'740.00 (Preisstand Kostenvoranschlag Juli 2024). Die Politische Gemeinde Oberriet hat sich nach Art. 69 Abs. 1 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) mit 35 Prozent an den Geh- und Radwegkosten zu beteiligen.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Gesamtkosten	Fr. 2'061'740.00
./. Anteil Kanton 50% an Kreisel	Fr. 515'304.75
./. Anteil Gemeinde 50% an Kreisel	Fr. 616'736.00
./. Anteil Kanton 100% an Strassenausbau	Fr. 314'667.50
./. Anteil Gemeinde 100% Gemeindestrassen	Fr. 134'586.75
./. Anteil Kanton 65% Geh- und Radwege	Fr. 88'433.65
./. Anteil Gemeinde 35% Geh- und Radwege	Fr. 47'618.10
./. Anteil Gemeinde an Gehweg	Fr. 89'193.25
./. Anteil Kanton Ohnehinkosten SKI Buchs	Fr. 255'200.00
Gemeindekosten	Fr. 888'134.10

Der Anteil der Politischen Gemeinde Oberriet beträgt 35 Prozent an die Kosten für Geh- und Radwege. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nach Art. 35 StrG hat die Politische Gemeinde Oberriet dem Kanton diesbezüglich bereits Zustimmung signalisiert.

3. Umsetzung

Das Projekt ist im 18. Strassenbauprogramm (2024 bis 2028) als Bauvorhaben der 1. Priorität enthalten.

4. Kredit

Mit Beschluss Nr. 283/2025 vom 2. Juni 2025 hat der Gemeinderat Oberriet dem Gemeindeanteil von Fr. 888'134.10 gestützt auf Art. 69 Strassengesetz bereits zugestimmt und festgehalten, dass dieser Beitrag ins Budget 2027 aufgenommen wird.

5. Anträge

5.1 Der Umsetzung des Kantonsstrassenprojekts sowie der damit verbundenen Klassierung sei zuzustimmen.

5.2 Sämtliche mit dem Kantonsstrassenprojekt zusammenhängende Kosten sind über die kantonale Abrechnung zu begleichen. Der Gemeindebeitrag wurde bereits zugesichert.

6. Beschluss

6.1 Den Anträgen wird zugestimmt.

Mitwirkung

1. Rechtliches

Art. 33bis Strassengesetz:

Beim Bau von Strassen werden nach- und nebengeordnete Planungsträger rechtzeitig angehört.

Die für den Planerlass zuständige Behörde sorgt für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

2. Erwägungen

Nach Rücksprache mit dem Rechtsdienst des kantonalen Bau- und Umweltdepartements kann im vorliegenden Fall auf eine Mitwirkung für den kommunalen Teilstrassenplan verzichtet werden, da die baulichen Massnahmen bereits im Mitwirkungsverfahren des kantonalen Strassenbauprojekts abgehandelt wurden.

3. Beschluss

Auf die Durchführung eines vorgängigen Mitwirkungsverfahrens wird im vorliegenden Fall ausnahmsweise verzichtet.

Ermächtigung zum Strassenbau

1. Rechtliches

Art. 34 Abs. 1 Strassengesetz:

Der Bau von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton.

Art. 50 Strassengesetz:

Mit dem Strassenbau kann begonnen werden, wenn:

- a) das Projekt rechtskräftig ist;*
- b) die Abtretung privater Rechte geregelt ist oder derjenige, der private Rechte abtreten muss, dem Baubeginn schriftlich zugestimmt hat;*
- c) die Beitragspflichtigen mit persönlicher Anzeige vom Beitragsplan in Kenntnis gesetzt sind;*
- d) über beantragte Staatsbeiträge verfügt oder die Bewilligung zum vorzeitigen Bau vorliegt.*

2. Erwägungen

Mit dem Strassenbau kann begonnen werden, wenn das Projekt rechtskräftig und von den zuständigen kantonalen Stellen genehmigt ist.

3. Beschluss

3.1 Mit dem Strassenbau kann begonnen werden, wenn das Strassenprojekt rechtskräftig geregelt und dieses durch das Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen genehmigt ist.

3.2 Das Strassenprojekt kann gemäss den Plänen ausgeführt werden.

- 3.3 Der Kanton St. Gallen wird ermächtigt, das Strassenprojekt nach den rechtskräftigen Plänen und Beschlüssen selbst zu bauen beziehungsweise deren Erstellung in Auftrag zu geben.
- 3.4 Allfällige Projektänderungen sind vor deren Ausführung dem Gemeinderat zur Prüfung und Beschlussfassung zu unterbreiten.
- 3.5 Die Zufahrtsstrassen sind während der Bauzeit in einwandfreiem Zustand zu halten. Allfällige Beschädigungen gehen zu Lasten des Strassenprojekts.
- 3.6 Protokollauszug an:
- Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, zH Rita Lichtensteiger, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen
 - Tiefbauamt des Kantons St. Gallen, Lämmli brunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen (inklusive Teilstrassenplan zur Genehmigung nach Auflage)
 - Hochbauamt (gilt als Auftrag bezüglich Durchführung Verfahren koordiniert mit dem Kantonsstrassenprojekt)
 - Gemeindekassieramt (gilt als Information bezüglich Budgetierung des Gemeindebeitrags)
 - Tiefbauamt, Damian Hutter
 - Akten

Rechtsmittel

Dieser Beschluss und der Teilstrassenplan inklusive den übrigen Plangrundlagen liegen während 30 Tagen im Rathaus Oberriet, Ratskanzlei, Büro Nr. 12, 1. Stock, öffentlich auf.

Gegen den Teilstrassenplan und die vorstehenden Beschlüsse des Gemeinderates kann innert der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Oberriet schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Das Hochbauamt wird mit dem Versand der Persönlichen Anzeigen sowie der Publikation der öffentlichen Auflage - koordiniert mit dem Kantonsstrassenprojekt - beauftragt. Die Planaufgabe wird in den amtlichen Publikationsorganen sowie gemäss aktueller Praxis zusätzlich auch noch im Rheintaler und der Rheintalischen Volkszeitung bekanntgegeben.

9463 Oberriet, 12. September 2025

Gemeinderat Oberriet

Gemeindepräsident

Rolf Huber

Ratsschreiber

Philipp Scheuble